

Antragsteller: JURISTISCHE PERSONEN (GmbH, UG, AG, eG)
ERLÄUTERUNGENZU DEN ANTRAGSFORMULAREN gem. § 34d Gewerbeordnung (GewO)

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:
Wohnsitzgemeinden aller gesetzlichen Vertreter:
Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG) gem. § 30 Abs. 5 Satz 1, § 32 Abs. 4 BZRG
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 150 Abs. 5 GewO
Gemeinde der Hauptniederlassung des Antragstellers:
aktuelle Gewerbeanzeige (An- oder Ummeldung) der erlaubnispflichtigen Tätigkeit (Kopie ausreichend)
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u> (bitte Handelsregisterauszug zur Beantragung mitnehmen)
Hinweis:
<ul> <li>Bei der Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses und der jeweiligen Gewerbezentralregisterauszüge ist unbedingt die genaue</li> <li>Anschrift Ihrer IHK anzugeben. Hier: IHK Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg) <u>Verwendungszweck:</u> Antrag auf Erlaubnis gem.</li> </ul>
§ 34d GewO
- Bitte beachten Sie, dass <b>alle Auskünfte bei Antragstellung nicht älter als drei Monate</b> sein dürfen.
Amtsgerichte - der Wohnsitzgemeinden aller gesetzlichen Vertreter der letzten fünf Jahre:
Auskunft über Einträge im Insolvenzregister (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde. (Kopie ausreichend)
Amtsgerichte - der Hauptniederlassungsgemeinden des Antragstellers der letzten fünf Jahre:
Auskunft über Einträge im Insolvenzregister (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde. (Kopie ausreichend)
<b>Hinweis:</b> Unter <u>www.justiz.de</u> können Sie mit Klick auf "Orts-/Gerichtsverzeichnis" die für Sie zuständigen Amtsgerichte ermitteln.
Finanzämter:
Bescheinigung in Steuersachen – für <u>alle</u> gesetzlichen Vertreter und Antragsteller (Kopie ausreichend)
Weitere Nachweise:
Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis - Online - für <u>alle</u> gesetzlichen Vertreter und Antragsteller <u>Bitte beachten:</u> Für den Abruf der Auskunft ist eine vorherige Online-Registrierungunter <u>www.vollstreckungsportal.de</u> erforderlich.
Berufshaftpflichtversicherung, Bescheinigung über das Bestehen gem. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 11 ff. VersVermV (nicht älter als drei Monate)
Sachkundenachweisfür alle gesetzlichen Vertreter durch Bescheinigungen/geeignete Nachweise: - erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gem. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 GewO oder - gleichgestellte Berufsqualifikation gem. §§ 5, 27 VersVermV oder - Befreiung von der Sachkundeprüfung gem. § 2 Abs. 3 VersVermV (Bestandsschutz) oder - Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gem. § 34d Abs. 5 Satz 4 GewO oder - Delegation des Sachkundenachweises innerhalb der Geschäftsführung gem. § 34d Abs. 5 Satz 4 GewO oder - Gesellschafterbeschluss (Kopie ausreichend)
Hinweis: Grundsätzlich ist die Sachkunde von <u>allen</u> gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person zu fordern. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann jedoch im Einzelfall auf den Sachkundenachweis eines einzelnen gesetzlichen Vertreters verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die erforderliche Sachkunde im Umfang des Erlaubnisantrages nachweisen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter nicht selbst vermittelnd tätig wird. Dieser Umstand ist z. B. durch Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag nachzuweisen.
Aktueller Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister bzw. falls sich die Gesellschaft

Wenn Antragsteller ein persönlich haftender Gesellschafter in Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist, bitte Angabe der Personenhandelsgesellschaft(en) auf einem Beiblatt 5 eintragen.

in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag, Gründungsurkunde (Kopie ausreichend)

#### Auszug aus relevanten gesetzlichen Bestimmungen:

# § 5 VersVermV Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

- (1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:
  - 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
    - a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
    - b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
    - c) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
    - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

#### 2. ein Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss,
- b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

- 3. ein Abschlusszeugnis als
  - a) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
  - b) Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder
  - c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

## Bestandsschutzregelung:

# § 2 Abs. 3 VersVermV

Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder nach § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

# Delegation der Sachkunde:

### § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO

Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.